

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit
Referat WR II 3
Frau MinR'in [REDACTED]
Robert-Schumann-Platz 3
53175 Bonn

Bonn, 15. Oktober 2020

Stellungnahme des bvse – Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e.V.

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG)

Sehr geehrte Frau [REDACTED],
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des o.g. Referentenentwurfs und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Zu einzelnen Punkten des Entwurfs äußern wir uns wie folgt:

Zu § 3 Begriffsbestimmungen

Nr. 11c Fulfilment-Dienstleister

Auch die Rechnungs- und Zahlungsabwicklung sollten vor dem Hintergrund der einzelnen Bausteine des Angebots von Fulfilment-Dienstleistern berücksichtigt werden. Ein Fulfilment-Dienstleister kann seine Leistung, siehe Amazon Marketplace, unter Umständen lediglich in Form einer Rechnungsstellung oder des Inkassos erbringen. Auch diese Aktivitäten sollten bei den definierten Tätigkeiten berücksichtigt werden.

„11c Fulfilment-Dienstleister

*jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die im Rahmen einer Geschäftstätigkeit mindestens zwei der folgenden Dienstleistungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes anbietet: Lagerhaltung, Verpackung, Adressierung, ~~oder~~ Versand, **Rechnungsstellung oder Zahlungsabwicklung**, von Elektro- oder Elektronikgeräten, an denen sie kein Eigentumsrecht hat; Post-, Paketzustell- oder sonstige Frachtverkehrsdienstleister gelten nicht als Fulfilment-Dienstleister;“*

Nr. 3 und 24 Erstbehandlung – Datenträgervernichtung

Die Anpassung der Definition „Erstbehandlung“ in § 3 Nr. 24 versucht, die Behandlung von Datenträgern zwecks Datenlöschung aus dem Anwendungsbereich der an die Erstbehandlungsanlagen adressierten Pflichten auszunehmen. Dieser begrüßenswerte Versuch verfehlt leider sein Ziel.

Datenträger, die dem für die Akten- und Datenträgervernichtung spezialisierten Entsorger zwecks Löschung der auf dem Datenträger befindlichen Daten übergeben werden, erfüllen nicht die Voraussetzungen des Begriffs „Altgerät“, der in § 3 Nr. 3 definiert wird.

Dieser verweist auf den Abfallbegriff in § 3 Abs. 1 S. 1 KrWG, nach dem es bei der Einstufung maßgeblich darauf ankommt, ob der Besitzer sich der Sache entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Der Besitzer der Datenträger, der Verantwortliche im Sinne der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) ist, hat aber in erster Linie ein Interesse an der Löschung der Daten. Der Entledigungswille in Bezug auf die dadurch entstehenden Reste des Datenträgers wird erst im Anschluss daran aktiviert.

Zum Zwecke der Datenlöschung wird mit dem Auftragnehmer ein Auftragsverarbeitungsvertrag im Sinne von Artikel 28 DS-GVO abgeschlossen, der unter anderem auch Weisungsbefugnisse des Verantwortlichen enthält. Bis zum ordnungsgemäßen Abschluss der Datenvernichtung hat der Verantwortliche bereits aufgrund seiner datenschutzrechtlichen Pflichten ein Interesse daran, was mit dem Datenträger passiert. Es ist ihm daher nicht gleichgültig, wo der Datenträger verbleibt und welches Schutzniveau zur Löschung der Daten gewählt wird.

Erst in dem Moment, nach dem die Daten vollständig und ordnungsgemäß gelöscht sind, findet eine Entledigung statt. Der beauftragte Entsorger nimmt somit keine Erstbehandlung des Datenträgers, sondern vielmehr eine Zerstörung des Datenträgers im Auftrag des Besitzers vor. Nach Abschluss wird dieser zum Altgerät im Sinne des § 3 Nr. 3 und ist einer Erstbehandlungsanlage zuzuführen.

Daher ist in § 3 folgende Klarstellung aufzunehmen:

„3. Altgeräte:

Elektro- und Elektronikgeräte, die Abfall im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sind, einschließlich aller Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Abfalleigenschaft Teil des Altgerätes sind; nicht als Abfall im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz gelten elektronische Datenträger (aus Elektrogeräten ausgebaute Datenträger, Chip-Karten und mobile Speichermedien wie SD-Karten und USB-Speichersticks), die mit dem Zweck der Datenlöschung bzw. Datenvernichtung an eine für die Akten- und Datenträgervernichtung (Datenvernichtung) genehmigte Anlage übergeben und nach Abschluss der Datenvernichtung als Altgeräte einer zertifizierten Erstbehandlungsanlage zugeführt werden, im Zeitpunkt der Übergabe an die Datenvernichtungsanlage;“

Des Weiteren ist von dem Begriff der „Erstbehandlung“ auch das Löschen von Daten auszunehmen, das unter Zerstörung des Datenträgers erfolgt.

In diesem Zusammenhang ist die im Entwurf gewählte Formulierung insofern widersprüchlich, als dass von einer „zerstörungsfreien Löschung oder Vernichtung von Daten auf dem Altgerät“ die Rede ist. Der Begriff „Vernichtung“ wird jedoch im Datenschutzrecht als physische Zerstörung des Datenträgers definiert (vgl. Kühling/Buchner, DS-GVO/BDSG, Kommentar, 2. Auflage, Art. 4 Rn. 37).

Beschränkt man die Ausnahme von der Definition „Erstbehandlung“ auf die zerstörungsfreie Löschung, fehlt es zudem an ihrer praktischen Relevanz. Die Anforderungen an die ordnungsgemäße Löschung nach der EU-DSGVO sind je nach erforderlichem Schutzniveau nicht ohne physische Zerstörung des Datenträgers erfüllbar. Verfahren, die auf andere Weise die Festplatte bereinigen (z. B. mehrfaches Überschreiben), gewährleisten in der Regel nicht das erforderliche Maß an Sicherheit dafür, dass die Daten nicht mit verhältnismäßig geringem Aufwand wiederhergestellt wer-

den können. Dies gilt insbesondere dann, wenn besonders schutzbedürftige Daten (z. B. Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft, Patientendaten) betroffen sind.

Reicht im Einzelfall ein geringeres Schutzniveau aus, so wird die Löschung üblicherweise vom Verantwortlichen selbst oder einem IT-Dienstleister vorgenommen und der Datenträger eventuell sogar im Anschluss weiterverwendet. In diesem Fall wird der Datenträger durch die Datenlöschung unstrittig nicht zum Altgerät und fällt nicht in den Anwendungsbereich des ElektroG. Ist der Verantwortliche dann nicht mehr an dem Datenträger interessiert, so wird dieser wie andere Altgeräte entsorgt. Der auf die Vernichtung von Datenträgern spezialisierte Entsorger wird somit lediglich für die Fälle beauftragt, in denen die unter physischer Zerstörung erfolgende Löschung der Daten gewünscht oder sogar erforderlich ist.

Wir schlagen daher folgende Änderung vor:

„24. Erstbehandlung:

*die erste Behandlung von Altgeräten, bei der die Altgeräte zur Wiederverwendung vorbereitet oder von Schadstoffen entfrachtet und Wertstoffe aus den Altgeräten separiert werden, einschließlich hierauf bezogener Vorbereitungsbehandlungen; die Erstbehandlung umfasst auch die Verwertungsverfahren R 12 und R 13 nach Anlage 2 zum Kreislaufwirtschaftsgesetz; die zerstörungsfreie Entnahme von Lampen aus Altgeräten bei der Erfassung gilt nicht als Erstbehandlung; dies gilt auch für die zerstörungsfreie Entnahme von Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht vom Altgerät umschlossen sind, und für die **zerstörungsfreie** Löschung oder Vernichtung von Daten auf dem Altgerät;“*

Nr. 24 Erstbehandlung – Entnahme von bestimmten Verbrauchsmaterialien

Darüber hinaus sollte auch die Entnahme von Tintenpatronen und Tonerkartuschen vom Begriff der Erstbehandlung ausgenommen werden.

Diese bergen ein immenses Potential, für die Wiederverwendung vorbereitet zu werden. Durch ihre Entnahme und Separation werden diese Verbrauchsmaterialien in hoher Qualität und beschädigungsfrei gewonnen. Das Potential der Vorbereitung zur Wiederverwendung kann durch eine bereits etablierte Industrie jedoch nur dann sinnvoll und ideal genutzt werden, wenn dies vor einer Weitergabe an eine Erstbehandlungsanlage erfolgt.

Werden diese hingegen erst zu einem späteren Zeitpunkt bei der Behandlung im Rahmen der Schad- und Wertstoffentfrachtung in den Erstbehandlungsanlagen entfernt, sind sie meist schon beschädigt, oder werden im Rahmen der üblichen, allgemein für die Erstbehandlung sinnvollen, jedoch nicht für Druckerpatronen zur Vorbereitung für die Wiederverwendung geeignete Prozesse zerstört oder irreparabel beschädigt. Eine Vorbereitung zur Wiederverwendung wird nur noch in wenigen Fällen (weniger als 20 %) erreicht. Das gesamte Volumen an verbrauchten Druckerpatronen kann aktuell in Deutschland, basierend auf den Verkaufszahlen neuer Patronen, mit ca. 17.000 Tonnen pro Jahr beziffert werden.

Dieses Potential bleibt bei bestehender Rechtslage ungenutzt, da die (kommunalen) Sammelstellen nicht als Erstbehandlungsanlage zertifiziert sind und eine entsprechende Separierung nicht vornehmen dürfen.

Wir schlagen daher folgende Anpassung vor:

„24. Erstbehandlung:

*die erste Behandlung von Altgeräten, bei der die Altgeräte zur Wiederverwendung vorbereitet oder von Schadstoffen entfrachtet und Wertstoffe aus den Altgeräten separiert werden, einschließlich hierauf bezogener Vorbereitungsbehandlungen; die Erstbehandlung umfasst auch die Verwertungsverfahren R 12 und R 13 nach Anlage 2 zum Kreislaufwirtschaftsgesetz; die zerstörungsfreie Entnahme von Lampen aus Altgeräten bei der Erfassung gilt nicht als Erstbehandlung; dies gilt auch für die zerstörungsfreie Entnahme von Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht vom Altgerät umschlossen sind, **und für die zerstörungsfreie Löschung oder Vernichtung von Daten auf dem Altgerät und die zerstörungsfreie Entnahme von Tintenpatronen und Tonerkartuschen;**“*

Zu § 4 Abs. 1 - Produktkonzeption

Das Design der Produkte ist der erste Schritt zum Recyclingerfolg. Intelligentes Produktdesign beeinflusst in hohem Maße die sichere Schadstoffseparierung sowie Wertstoffgewinnung. Es ist also von entscheidender Bedeutung, welcher Materialmix eingesetzt wird und dass Verbunde leicht zu trennen sind. Der Aktionsplan Kreislaufwirtschaft der EU wird eine Strategie für nachhaltige Produkte umfassen und die erweiterte Herstellerverantwortung stärken. Bereits jetzt sollten die Hersteller von Elektronikgeräten dies berücksichtigen. Das Wort „möglichst“ im ersten Satz des Paragraphen 4 Abs. 1 schränkt die Verpflichtung zur kreislaufgerechten Produktgestaltung ein. Wir fordern daher, dieses Wort an dieser Stelle zu streichen. Damit ist die Forderung konkreter, ohne außer Acht zu lassen, dass selbstverständlich technische Notwendigkeiten, die bei der Produktfunktion eine Rolle spielen, jedoch die Verwertung erschweren, berücksichtigt werden können.

Zu § 12 Berechtigte für die Erfassung von Altgeräten aus privaten Haushalten

Die Aufnahme von nach § 21 zertifizierten Erstbehandlungsanlagen in den Kreis der Erfassungsberechtigten für Altgeräte aus privaten Haushalten begrüßen wir ausdrücklich.

Die Erweiterung der Erfassungszuständigkeit und Vereinfachung der Rückgabemöglichkeiten für die privaten Haushalte ist zur Erreichung der Sammelquote erforderlich.

Dieser Ausweitung steht auch das EU-Recht nicht entgegen. Art. 5 Abs. 3 der WEEE-Richtlinie lautet insofern: „Die Mitgliedstaaten können im Hinblick auf Absatz 2 [betr. EAG aus privaten Haushalten] die Akteure benennen, die befugt sind, Elektro- und Elektronikaltgeräte aus Haushalten zurückzunehmen.“ Art. 5 Abs. 3 WEEE-Richtlinie sieht keine weiteren Einschränkungen bei der Bestimmung der zur Rücknahme berechtigten Personen vor. Die WEEE-Richtlinie hebt allein die Notwendigkeit gesetzlich geregelter Sammelstrukturen hervor.

Zu § 14 Bereitstellen der abzuholenden Altgeräte durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

Abs. 2

Die Anforderungen an die Bereitstellung der abzuholenden Altgeräte durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger werden im Entwurf richtigerweise erweitert und konkretisiert. Die Verwendung des Begriffs „möglichst“ in § 14 Abs. 2 S. 1 sowie in S. 2 räumt allerdings einen unüberschaubaren Beurteilungsspielraum ein, von diesen höchst praxisrelevanten Anforderungen abzuweichen. Beim Befüllen der Behältnisse müssen ein Zerbrechen der Altgeräte, eine Freisetzung von Schadstoffen sowie die Entstehung von Brand- und Explosionsrisiken ausnahmslos vermieden werden.

Eine mangelhafte Bereitstellung ist für den Entsorger regelmäßig mit schwer kalkulierbaren Zusatzkosten verbunden. Befinden sich in dem angelieferten Behältnis unvorhergesehen auch batte-

riebetriebene Geräte, so birgt dies aufgrund des vorhandenen Brandrisikos zudem ein hohes Gefahrenpotenzial. Nicht zuletzt sind die fahrgutrechtlichen Anforderungen unter Berücksichtigung des Veränderungsverbots in § 14 Abs. 4 nur dann zu erfüllen, wenn sichergestellt ist, dass nicht unvorhersehbar batteriebetriebene Altgeräte in den Containern enthalten sind.

Diese ordnungsgemäße Bereitstellung kann in der Praxis nur hinreichend umgesetzt werden, wenn das Befüllen der Behältnisse durch geschultes Personal des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers selbst erfolgt. Fälle, in denen dieses Vorgehen im Einzelfall nicht möglich ist, sind aus unserer Sicht nicht erkennbar. Zweifellos erfordert dies im Gegensatz zur bisher oft geübten Praxis einen höheren Personalbedarf. Dieser Aufwand dürfte jedoch vor dem Hintergrund der bereits beschriebenen praktischen Relevanz und der bestehenden Risiken uneingeschränkt gerechtfertigt sein.

Wir schlagen daher folgende Anpassung des § 14 Abs. 2 vor:

„§ 14 Bereitstellen der abzuholenden Altgeräte durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

*(2) Die Behältnisse müssen so befüllt werden, dass ein Zerschneiden der Altgeräte, eine Freisetzung von Schadstoffen und die Entstehung von Brand- und Explosionsrisiken **möglichst** vermieden wird. Die Altgeräte dürfen in den Behältnissen nicht mechanisch verdichtet werden. Die Einsortierung der Altgeräte, insbesondere der batteriebetriebenen-Altgeräte, in die Behältnisse nach Absatz 1 soll an den eingerichteten Übergabestellen **möglichst** durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erfolgen.“*

Abs. 3

Die Definition einer neuen Mindestabholmenge für die Gruppe der Bildschirmgeräte begrüßen wir ausdrücklich. Die Zielsetzung einer bruch sicheren gemeinsamen Erfassung von CRT- und FPD-Bildschirmen wird aber nur dann erreicht, wenn tatsächlich kleine Gebinde à 2,5 m³ verwendet werden, die darüber hinaus ladungssicher im LKW verstaut werden können. Die Neuregelung darf nicht darin münden, dass herkömmliche Abrollcontainer bestellt werden können, die dann mindestens zu einem Grad von 10 m³ oder mehr befüllt werden und das Material dennoch in loser Schüttung gefahren wird.

In der Begründung zum ElektroG sollte daher unbedingt herausgestellt werden, dass zur Erreichung der Sammelmenge kleine Behälter mit einem Fassungsvermögen von 2,5 m³ zu verwenden sind. Dies ist unseres Erachtens notwendig, um im weiteren Verlauf die entsprechenden Einheiten in der Behälterliste der Stiftung EAR unter den Beteiligten abzustimmen.

Des Weiteren sollte dem Umstand Rechnung getragen werden, dass es Übergabestellen in ländlichen Regionen gibt, an denen es entsprechend länger dauert, bis die Mindestabholmenge erreicht ist, demgegenüber aber im städtischen Bereich der Behältertausch bei 10 m³ in sehr kurzen Abständen erfolgen muss. Dort ist es sinnvoll, über die Mindestabholmenge hinauszugehen, ohne aber die kleinen Gebindegrößen zu verlassen.

Daher erachten wir eine Wahlmöglichkeit für sinnvoll. Die Behälter sollten unseres Erachtens später in folgenden Varianten bei der Stiftung EAR bestellbar sein.

Gedeck A = 4 Behälter à 2,5 m³ (entspricht der Mindestabholmenge von 10 m³)

Gedeck B = 8 Behälter à 2,5 m³ (Abholmenge = 2 x 10 m³)

Gedeck C = 12 Behälter à 2,5 m³ (Abholmenge = 3 x 10 m³)

Wir schlagen vor, folgende Formulierung in die Begründung aufzunehmen:

„Die Mindestabholmenge beträgt 10 m³. Bei Bedarf kann die Abholmenge entweder auf 20 m³ oder auf 30 m³ erweitert werden. Zum Erreichen der Mindestabholmenge von 10 m³ sowie der erweiterten Abholmengen von 20 m³ oder 30 m³ sind Behälter mit einem jeweiligen einzelnen Fassungsvermögen von 2,5 m³ zu verwenden, die in ihrer Summe (Anzahl) die Abholmengen bilden.“

Zu § 15 Abs. 2

Wir schlagen vor, den ganzen Absatz zu streichen, er ist unnötig. Denn es ist nicht definiert, was herkömmliche Abholfahrzeuge sind. So werden Altgeräte der Sammelgruppen 3 und 6 auf Paletten mit Sattelauflegern oder Hängerzügen befördert. Auch diese Fahrzeuge sind im eigentlichen Sinn herkömmliche Abholfahrzeuge, ebenso wie Abrollfahrzeuge.

Zu § 17 Rücknahmepflicht der Vertreiber

Abs. 1

Die Erweiterung des Kreises derjenigen Vertreiber, die zur Rücknahme von Altgeräten verpflichtet sind, ist grundsätzlich zu begrüßen, allerdings aus unserer Sicht noch ausbaufähig.

Zum einen ist der Begriff „*mehrmals*“ insofern missverständlich formuliert, als dass er nach dem reinen Wortlaut dahingehend ausgelegt werden könnte, dass das dauerhafte Anbieten von Elektro- und Elektronikgeräten nicht von der Regelung umfasst sein soll. Die Einschränkung „*mehrmals*“ ist daher zu streichen. Aus unserer Sicht dürften die praktischen Auswirkungen auch gering sein, da die wenigsten Händler entsprechende Geräte nur im Rahmen einer einzigen Aktion im Kalenderjahr anbieten. Überdies ist für den Endnutzer nicht unbedingt erkennbar, ob das Angebot im Kalenderjahr mehrmals oder nur einmalig besteht. Im Einzelfall diese Differenzierung zu treffen, ist ihm auch in der Praxis kaum zumutbar.

Des Weiteren bieten neben Lebensmittelhändlern auch weitere Vertreiber, die zwar über eine Verkaufsfläche von insgesamt 800 qm verfügen, aber auf kleineren als 400 qm großen Fläche Elektro- und Elektronikgeräte anbieten, großes Potenzial zur Steigerung der Sammelmenge. Insbesondere trifft dies auf Möbelhäuser zu, die überdies regelmäßig über ausreichend Fläche verfügen, die angenommenen Altgeräte fachgerecht zu lagern.

Aus diesen Gründen schlagen wir folgende Änderung vor:

„§ 17 Rücknahmepflicht der Vertreiber

(1) Vertreiber mit einer Verkaufsfläche für Elektro- und Elektronikgeräte von mindestens 400 Quadratmetern sowie Vertreiber ~~von Lebensmitteln~~ mit einer Gesamtverkaufsfläche von mindestens 800 Quadratmetern, die ~~mehrmals im Kalenderjahr~~ Elektro- und Elektronikgeräte anbieten und auf dem Markt bereitstellen, sind verpflichtet,

- 1. bei der Abgabe eines neuen Elektro- oder Elektronikgerätes an einen Endnutzer ein Altgerät des Endnutzers der gleichen Geräteart, das im Wesentlichen die gleichen Funktionen wie das neue Gerät erfüllt, am Ort der Abgabe oder in unmittelbarer Nähe hierzu unentgeltlich zurückzunehmen, und*
- 2. auf Verlangen des Endnutzers Altgeräte, die in keiner äußeren Abmessung größer als 50 Zentimeter sind, im Einzelhandelsgeschäft oder in unmittelbarer Nähe hierzu unentgeltlich zurückzunehmen; die Rücknahme darf nicht an den Kauf eines Elektro- oder Elektronikgerätes geknüpft werden und ist auf fünf Altgeräte pro Geräteart beschränkt“.*

Abs. 5

Die Erfahrungen der Praxis haben gezeigt, dass bei einigen Rücknahmestellen der Vertreiber Unklarheit darüber besteht, an wen die zurückgenommenen Geräte unentgeltlich übergeben werden können. Einige Vertreiber sind der Ansicht, dass Erstbehandlungsanlagen zur weiteren unentgeltlichen Entsorgung der angenommenen Altgeräte verpflichtet sind. Begründet wird dies damit, dass die Altgeräte ursprünglich aus privaten Haushalten stammen. Tatsächlich besteht diese Möglichkeit jedoch nur gegenüber den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern. Entscheidet sich der Vertreiber für die selbstständige Entsorgung nach § 17 Abs. 5 S. 1, so hat er die Kosten der Entsorgung selbst zu tragen (vgl. BT-Drs. 15/3930, S. 27). Dies sollte im Gesetzestext klargestellt werden.

Daher schlagen wir folgende Änderung vor:

„§ 17 Rücknahmepflicht der Vertreiber

*(5) Übergeben die Vertreiber zurückgenommene Altgeräte oder deren Bauteile nicht den Herstellern, im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 deren Bevollmächtigten oder den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, sind sie verpflichtet, die Altgeräte wiederzuverwenden, zur Wiederverwendung vorzubereiten oder **auf eigene Kosten** nach § 20 zu behandeln und nach § 22 zu entsorgen. Für die Übergabe, Behandlung und Entsorgung von Altgeräten nach Satz 1 darf der Vertreiber kein Entgelt von privaten Haushalten verlangen.“*

Zu § 17 a Rücknahme durch zertifizierte Erstbehandlungsanlagen

Wir begrüßen ausdrücklich die Einführung der Möglichkeit für zertifizierte Erstbehandlungsanlagen, freiwillig die Rücknahme von Altgeräten aus privaten Haushalten anzubieten. Dies ist ein wichtiges Instrument, um die Sammelmenge signifikant zu steigern und damit die europäischen Anforderungen aus Artikel 7 Abs. 1 Unterabs. 2 der WEEE-Richtlinie zu erfüllen. Zertifizierte Erstbehandlungsanlagen können die bereits bestehenden Rücknahmemöglichkeiten erheblich erweitern und dabei flexibel auf die Bedürfnisse der Endnutzer reagieren.

Da es sich um eine freiwillige Rücknahmemöglichkeit handelt, sollte – gegebenenfalls in der Begründung – klargestellt werden, dass Erstbehandlungsanlagen die Rücknahme auf bestimmte Sammelkategorien beschränken dürfen. Für den Betreiber ist die Rücknahme in der Regel nur dann sinnvoll, wenn es sich um Altgeräte handelt, die in seiner Anlage auch behandelt werden können. Ansonsten müsste er die Altgeräte auf eigene Kosten einer geeigneten Erstbehandlungsanlage zuführen. Dies würde aller Voraussicht nach dazu führen, dass nur wenige Betreiber die freiwillige Rücknahmemöglichkeit einführen und die damit verfolgten Ziele verfehlt werden würden.

Darüber hinaus ist die unentgeltliche Rücknahme explizit auf private Endnutzer zu beschränken. Bereits nach bestehender Rechtslage sehen einige Vertreiber die Erstbehandlungsanlagen zur kostenlosen Annahme der Altgeräte verpflichtet mit der Begründung, dass diese ursprünglich aus privaten Haushalten stammen.

Wir möchten daher anregen, folgende klarstellende Ergänzungen aufzunehmen:

„§ 17a Rücknahme durch zertifizierte Erstbehandlungsanlagen

*(1) Nach § 21 zertifizierte Erstbehandlungsanlagen können sich freiwillig an der Rücknahme von Altgeräten beteiligen und hierfür Rücknahmestellen einrichten. **Dabei kann die Annahme auf bestimmte Altgerätegruppen nach § 14 Absatz 1 Satz 1 beschränkt werden.** Macht eine Erstbehandlungsanlage von der Möglichkeit nach Satz 1 Gebrauch, ist die Rücknahme vom **privaten** Endnutzer unentgeltlich auszugestalten.“*

Zu § 17 b Kooperation zwischen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und zertifizierten Erstbehandlungsanlagen

Die Kooperationsmöglichkeit zur Vorbereitung zur Wiederverwendung sollte nicht auf gemeinnützige Erstbehandlungsanlagen beschränkt sein. Auch wirtschaftlich arbeitenden Betrieben sollte die Möglichkeit eröffnet werden, entsprechende Vereinbarungen mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger einzugehen.

Die Förderung der Vorbereitung zur Wiederverwendung ist ein Ziel der Novellierung des ElektroG. Die praktische Umsetzung der Kooperationen scheitert in der Praxis oftmals daran, dass in der Region entsprechende Kooperationspartner fehlen. Eine Beschränkung auf Kooperationen mit nur gemeinnützig tätigen Anlagen mag diese gemeinnützigen Anlagen schützen und fördern, führt gleichzeitig jedoch dazu, dass Potentiale in der Vorbereitung zur Wiederverwendung in verschiedenen Sektoren verloren gehen könnten.

In diesem Zusammenhang sollte schon die Möglichkeit bestehen, dass der örE sich vorrangig eines gemeinnützigen Partners bedient, dies aber nicht zur Bedingung wird.

Wir schlagen daher in Abs. 1 folgende Formulierung vor:

*„(1) Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und **vorrangig** gemeinnützig tätige Erstbehandlungsanlagen, die [...]“*

Des Weiteren ist festzulegen, wie mit Geräten verfahren werden soll, deren Prüfung durch Beschäftigte der Erstbehandlungsanlage ergeben hat, dass sie nicht zur Vorbereitung zur Wiederverwendung geeignet sind. Um dem Missbrauch einer unerlaubten Weitergabe an Exporteure von Altgeräten vorzubeugen, sollte geregelt sein, dass in diesem Fall die Altgeräte der sammelnden Stelle (örE) zurückzuführen sind.

Wir schlagen daher die Aufnahme eines Absatzes 3 vor:

*„(3) **Ergibt die Prüfung nach Absatz 2, dass es sich um Altgeräte handelt, die nicht zur Wiederverwendung geeignet sind, sind diese wieder der Sammelstelle des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers unentgeltlich zu überlassen.“***

Zu § 21 Zertifizierung Abs. 3

Die Streichung des Wortes „sämtliche“ und dessen Ersatz durch das Wort „der“ in Absatz 3 Punkt 1 ist eine notwendige Klarstellung. Damit wird dem Prinzip der Behandlung von Altgeräten in einer Kaskade Rechnung getragen. Eine Anlage, die das gesamte Spektrum der Behandlung aller Gerätekategorien auf einem Standort vereint, ist im Markt nicht vorhanden. Insofern konnte ein Zertifikat, welches sämtliche Tätigkeiten einer Erstbehandlung einschließt, auch nie erteilt werden.

Zu § 24 Verordnungsermächtigungen

Neben den zweifelsohne wichtigen Anforderungen in der nun entworfenen Behandlungsverordnung, sind auch konkretisierende, in einer Verordnung festgeschriebene Anforderungen an die Erfassung zwingend erforderlich. Die ordnungsgemäße Erfassung ist notwendige Voraussetzung für die ordnungsgemäße, rohstoffschonende und sichere Behandlung der Altgeräte.

Wir schlagen daher vor, die Verordnungsermächtigungen wie folgt zu erweitern:

„§ 24 Verordnungsermächtigungen

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates [...]

1. die näheren Anforderungen an den Nachweis nach § 22 Absatz 54 Nummer 2, insbesondere Kriterien zur Beurteilung der Frage, ob die vorgenommene Behandlung den Anforderungen nach § 20 gleichwertig ist, **und**
2. zusätzliche Inspektions- und Überwachungsvorschriften bezüglich Verbringungen und einheitliche Bedingungen für die Durchführung von Anlage 6 Nummer 2, **und**
3. **weiter gehende Anforderungen an die Rücknahme und Bereitstellung von Altgeräten aus privaten Haushalten nach den §§ 14 Absatz 2, 17 Absatz 5, 17a,**

festzulegen.“

Zu §§ 25, 31 Anzeigepflicht für „Systemdienstleister“

Wenngleich sich die Registrierung der herstellereigenen Rücknahmesysteme als irrelevant für die Praxis erwiesen haben mag, so sprechen wir uns ausdrücklich für die Registrierungspflicht von unabhängigen Rücknahmesystemen aus. Diese holen im Auftrag der Hersteller Altgeräte sowohl aus privaten Haushalten sowie aus anderen Herkunftsbereichen, die von Rücknahmestellen (öRE, Vertreiber etc.) bereitgestellt werden, ab.

Durch die Einbindung dieser Systemdienstleister gewährleisten die zur Rücknahme verpflichteten Hersteller die flächendeckende Abholung im gesamten Gebiet der Bundesrepublik. Die nachgeschalteten Erstbehandlungsanlagen sind als Unterauftragnehmer der Systemdienstleister in die Entsorgung eingebunden.

Aufgrund dieses Beziehungsgeflechts halten wir es für absolut notwendig, neben dem Erstbehandlungs-Kataster auch für die zwischengeschalteten Systemdienstleister eine Registrierungspflicht und die Pflicht zur Erstellung eines entsprechenden Verzeichnisses durch die Gemeinsame Stelle aufzunehmen.

Zu § 45 Ordnungswidrigkeiten

Die ordnungsgemäße Erfassung nach § 10 Abs. 2 ist wie bereits ausgeführt für die sichere und rohstoffschonende Behandlung und Verwertung der Altgeräte unerlässlich. Da sich in der Praxis regelmäßig zeigt, dass hier erheblicher Nachholbedarf besteht, sprechen wir uns für die Einführung eines weiteren Bußgeldtatbestands aus. Nur wenn die Nichteinhaltung dieser Pflichten auch geahndet wird, kann die Einhaltung dieser Pflichten auch effektiv durchgesetzt werden.

Wir schlagen daher folgende Ergänzung des § 45 Abs. 1 vor:

„§ 45 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig [...]

8a. entgegen § 10 Absatz 2 als Vertreiber, Hersteller, Bevollmächtigter nach § 8 Altgeräte nicht so erfasst, dass die spätere Wiederverwendung, die Demontage und das Recycling nicht behindert und Brand- und Explosionsrisiken verhindert werden,“

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Fachreferent


Rechtsreferentin

Der bvse vertritt als Branchendachverband die Interessen von 950 überwiegend mittelständischen Entsorgungs- und Recyclingunternehmen aus Deutschland und Europa. Die qualifizierten Umweltdienstleister beschäftigen etwa 50.000 Arbeitnehmer und erwirtschaften einen jährlichen Gesamtumsatz von 10 Milliarden Euro. Im bvse sind alle Fachsparten der Recycling-, Sekundärrohstoff- und Entsorgungsbranche vertreten.